

GEMEINDE BERKHEIM VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „TANNENSCHACHEN“

Zusammenfassende Erklärung nach §10a Abs.1 BauGB

Gemäß §10a Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Anlass und Ziele der Planung

Die Ziesel CH4 GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer hochflexiblen Speicherbiogasanlage zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie auf den Fl.-Nrn. 1073 und 1074 (TF) Gemarkung Berkheim. In der hochflexiblen Biogasanlage wird durch den anaeroben Abbau landwirtschaftlicher Produkte Biogas erzeugt, das in zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) zur flexiblen Stromerzeugung genutzt wird. Der Gärreststand wird als wertvoller Dünger landwirtschaftlich verwertet. Die Reduzierung des Gärrestes wird durch eine Vakuumverdampferanlage der BHKW bewerkstelligt. Durch den Verdampferprozess wird eine Teilung der Düngewerte in eine Dickschlammfraktion, die dem Gärrestelager zugeführt wird und eine ASL-Fraktion beabsichtigt. Die Abwärme des Verdampfers wird für die Behälterheizung verwendet. Weitere überschüssige Wärme wird in einem Wärmepufferspeicher gespeichert sowie vor Ort zur Trocknung land- und forstwirtschaftliche Güter in einer Halle genutzt. Auch soll entstehende Abwärme in das Wärmenetz der Gemeinde eingespeist werden. Weiterhin ist angedacht, die entstehende Energie vor Ort in Form einer E-Tankstelle zu nutzen. Für Fahrzeuge, zur Lagerung etc. ist des Weiteren eine Halle vorgesehen.¹

Da die Gemeinde Berkheim sich selbst zum Ziel gesetzt hat, als „Bioenergiedorf“² zunehmend autark zu werden und den Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren, befürwortet sie Vorhaben zum Ausbau erneuerbarer Energien, und möchte daher das Vorhaben im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Im Bebauungsplan ist die Umweltverträglichkeit der Planung unter Beachtung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der Schutzgüter eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung hervorruft. Zum anderen werden entsprechende Maßnahmen festgesetzt, die bspw. eine landschaftliche Einbindung gewährleisten sollen. Der erforderliche Ausgleich erfolgt extern auf Fl.-Nr. 1304 Gemarkung Berkheim und Fl.-Nr. 64 Gemarkung Kirchdorf an der Iller. Für die von der Planung im worst case betroffene Feldlerche werden zudem CEF-Maßnahmen in Form von Bunt- und/oder Schwarzbrachen festgesetzt die den Lebensraumverlust durch die Planung im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgleichen. Dies erfolgt wechselnd auf den Fl.-Nrn. 1304, 1319 und 1391 Gemarkung Berkheim.

Varianten

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Erschließung, Vorbelastung, Landschaftsbild, Zersiedelung, Lebensraumausstattung.

Aufgrund der Lage angrenzend zum landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers und im Hinblick auf nutzbare Synergieeffekte (Nutzung der Abwärme) ist es aus wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Sicht nicht zielführend weitere Standorte in Betracht zu ziehen, die nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Bestand stehen.

Im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und die intensive Nutzung wird die bauliche Entwicklung am vorliegenden Standort für den Schutzgütern der Umwelt als verträglich erachtet, da die Auswirkungen auf diese von überwiegend geringer bis mäßiger Erheblichkeit sind. Daher wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

Es bestanden vielmehr Überlegungen in der internen Aufteilung und der Eingrünung des Gebietes. Erforderliche Minderungsmaßnahmen halten die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt so gering wie möglich. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

¹ NQ-Anlagentechnik GmbH, Betriebsbeschreibung vom 30.11.2022 zum genannten Vorhaben

² <<https://www.gemeinde-berkheim.de/wir-sind-berkheim/bioenergiedorf/>>

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vom **12.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022** sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB vom **09.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023** gingen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen ein:

- Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 14.10.2022
- Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Abt. Naturschutz Schreiben vom 12.10.2022 und 14.02.2023
- Landratsamt Biberach, Naturschutzbeauftragter, Schreiben vom 12.10.2022
- Landratsamt Biberach, Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 12.10.2022
- Landratsamt Biberach, Forstamt, Schreiben vom 12.10.2022
- Landratsamt Biberach, Kreisgesundheitsamt, Schreiben vom 12.10.2022
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Schreiben vom 11.10.2022
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 26.01.2023

Einwände, Anregungen oder Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt abgewogen:

Das Regierungspräsidium Tübingen weist mit seinen einzelnen Fachstellen darauf hin, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Angaben der begleitend beigefügten Gutachten übereinstimmen müssen. Etwaige Diskrepanzen wurden entsprechend ausgebessert. Weiterhin wurde angeregt die UVP-Pflicht zu überprüfen. Ggf. hierfür erforderliche Grundlagen wurden bereits mit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erarbeitet. Zu weiteren immissionsschutzrechtlich relevanten Themen wurden ebenfalls gemäß Anregung verschiedene Ergänzungen im Textteil des Bebauungsplanes gemacht (bspw. Schutzgut Klima und Luft).

Des Weiteren wurden seitens des Regierungspräsidiums Tübingen die Belange des Klimaschutzes zum Ausdruck gebracht (Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Ausbau erneuerbarer Energien, Sicherung der benötigten Strommenge durch erneuerbare Energien). Im Kern entspricht das gegenständliche Bauleitplanverfahren bzw. das Vorhaben den genannten Klimaschutzzielen.

Die **Abteilung Naturschutz im Landratsamt Biberach** verweist auf die teilweise Lage des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Da dies nicht vereinbar ist mit der Schutzgebietsverordnung wurde der Geltungsbereich so verkleinert, dass er nicht länger innerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt. Weiterhin ergeht die Anregung die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu überarbeiten und den Zielzustand der Ausgleichsfläche so festzusetzen, dass ein plausibel erreichbares Entwicklungsziel definiert wird. Die Bilanzierung sowie die Ausgleichskonzeption wurden daraufhin in einvernehmlicher Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz überarbeitet. Ebenso wird seitens der Abteilung Naturschutz angeregt die Konzeption der Artenschutzmaßnahmen zu überarbeiten. Auch dies wurde wie angeregt vorgenommen. Die Flächen für Artenschutzmaßnahmen wurden einvernehmlich mit der Abteilung Naturschutz abgestimmt.

Der **Naturschutzbeauftragte im Landratsamt Biberach** weist analog der Abteilung Naturschutz auf die teilweise Lage des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ hin. Dies wurde mit der Korrektur des Geltungsbereiches entsprechend berücksichtigt. Ebenso ergeht in Anlehnung an die Stellungnahme der Abteilung Naturschutz die Anregung zur Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahmenkonzeption. Dies wurde wie angeregt vorgenommen. Der Naturschutzbeauftragte weist zudem darauf hin bei der Abarbeitung der Artenschutzbelange auch die Offenlandart Kiebitz in die Betrachtung mit einzubeziehen. Diese wurde bereits bei der Ausarbeitung des Vorentwurfes ordnungsgemäß vorgenommen.

Das **Wasserwirtschaftsamt im Landratsamt Biberach** gibt Anregungen zur Behandlung von anfallendem Abwasser und verschmutztem Niederschlagswasser. Bei Bedarf eines Anschlusses an eine öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung wird der Vorhabenträger ggf. erforderliche Genehmigungen und Untersuchungen eigenverantwortlich vorlegen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist dies derzeit nicht geplant.

Weiterhin Hinweise und Anregungen zum Umgang mit Bodenaushub und gegebenenfalls auftretenden Altlasten. Auf einschlägige erforderliche Untersuchungen bzw. Konzepte zur Bodenverwertung wird in den Bebauungsplanunterlagen bereits hingewiesen.

Das **Forstamt im Landratsamt Biberach** weist darauf hin, dass kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes beansprucht wird. Auch weist die Planung einen ausreichenden Abstand zu angrenzenden Waldflächen auf. Der angrenzende Wald ist als Erholungswald eingestuft. Kartierte Waldbiotope sind nach Angabe der Stellungnahme nicht betroffen. Die Planung wird somit als vereinbar mit forstwirtschaftlichen Belangen angesehen.

Das **Kreisgesundheitsamt im Landratsamt Biberach** regt an, bei negativen Auswirkungen des Vorhabens über das normale bzw. ermittelte Maß hinaus eine erneute Bewertung der Auswirkungen durchzuführen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verringerung zu treffen. Dies wird bei Erforderlichkeit vorgenommen. Es ergeben weiterhin Hinweise zur Lagerung der angelieferten Nährsubstrate sowie zum Umgang bei einer Änderung der Zuschlagstoffe. Dies wird jedoch im Rahmen des BImSchG-Verfahrens geregelt.

Das **Landesamt für Geologie im Regierungspräsidium Freiburg** bringt Informationen zur geologischen Ausgangslage im Plangebiet und möglichen Rohstoffvorkommen vor, verbunden mit Hinweisen, die in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen werden sollten. Der Anregung wurde entsprochen und die Hinweise in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

Das **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart** verweist auf die Lage eines Bodendenkmals im Bereich der Ausgleichsfläche, auf der bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Verzahnung der Bodenschichten muss so erfolgen, dass das Bodendenkmal hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung soll dies Berücksichtigung finden.

AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

dargestellt ist.

Berkheim, den 04.05.2023

.....
Walther Puza, Bürgermeister

(Siegel)